



Gemeindeamt Sulz
Hummelbergstraße 9
A-6832 Sulz

Bregenz, am 22.11.2018

Untersuchung von Trinkwasser

Auftragsnummer: 1551-0/2018-UI

Probennummer: 1 - NP Bauhof Sulz

Probennummer: 2 - NP Fa. Gantner Seilbahnbau, Industriestraße 8

Probennummer: 3 - MW Latoraquellen vor UV-Anlage

Probennummer: 4 - MW Latoraquellen nach UV-Anlage

Probenahme am: 09.10.2018

Die vorliegende(n) Probe(n) wurde(n) ordnungsgemäß entnommen, untersucht und begutachtet und/oder Anlagenteile inspiziert (Verordnung "Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch", Trinkwasserverordnung BGBl. II Nr. 304/2001 i.d.g.F.).

Lokalausweis

Witterungsverhältnisse

bei der Entnahme: schön

an den Vortagen: länger schön

Angaben zur Versorgung

SCHUTZGEBIET

projektiert

WASSERAUFBEREITUNG

UV-Anlage

Durchfluss bei Probenahme [l/s]: 6,4

Letzte Fachwartung mit Röhrenwechsel: 25.04.2018

Intensitätsanzeige: 188 W/m²

Betriebsstunden: 13382 h

Impulse: 17

Trinkwassergutachten

gemäß LMSVG 2006 und ÖLMB Codexkapitel B1

Nach dem vorliegenden Untersuchungsbefund weist das aufbereitete Quellwasser keine Anzeichen einer mikrobiologischen oder chemischen Verunreinigung auf.

Das Wasser weist vor der Aufbereitung eine mäßige Zahl an Bakterien auf.

Von diesen ist besonders die Zahl der Fäkalbakterien - coliforme Bakterien, Escherichia coli und

Enterokokken - zu beachten.

Nach der Aufbereitung sind keine Bakterien mehr nachweisbar.
Auch die Netzproben ergaben einwandfreie Befunde.

Die chemische Untersuchung ergab einen unauffälligen Befund.

Beurteilung

Das Wasser und/oder die inspizierten Anlagenteile entsprechen soweit untersucht in sensorischer, physikalisch-chemischer und mikrobiologischer Beschaffenheit den Bestimmungen der Verordnung „Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ (Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001 i.d.g.F.) und des Codexkapitels B1 „Trinkwasser“ (ÖLMB, IV. Auflage i.d.g.F.) bzw. geben keinen Anlass zu einer Beanstandung.

Das Wasser ist zur Verwendung als Trinkwasser geeignet.



Der Gutachter

Dr. Walter Wohlgenannt
elektronisch gefertigt

Laut Auftrag wird der Inhalt dieses Berichts der zuständigen Behörde gemäß § 44 Abs. 4 LMSVG elektronisch übermittelt.

Nur das per Post versendete Originaldokument ist physisch unterschrieben.